

Verordnung über die Hundetaxe

**Einwohnergemeinde
Lengnau**



1. Allgemein	3
Zweck	3
2. Hundetaxe	3
Hundetaxe	3
Registerführung Meldepflicht	3
Kontrollmarke	3
Bezug der Hundetaxe	3
Impfpflicht	3
Beaufsichtigung und Hundehaltung	4
Leinenzwang	4
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
Inkrafttreten	4

Der Gemeinderat Lengnau erlässt gestützt auf das Reglement über die Hundetaxe der Einwohnergemeinde Lengnau vom 06. Juni 2013 folgende Verordnung über die Hundetaxe.

1. Allgemein

Zweck **Art. 1** Diese Verordnung regelt die Erhebung der Hundetaxe, die Registerführung und Meldepflicht der in der Gemeinde gehaltenen Hunde sowie die Hundehaltung im Allgemeinen.

2. Hundetaxe

Hundetaxe **Art. 2**¹ Die Hundetaxe beträgt Fr. 100.00 (jährlich pro Hund).
² Halterinnen und Halter die eine AHV/IV-Rente beziehen, bezahlen für den ersten Hund Fr. 50.00. Für jeden weiteren Hund ist die ordentliche Hundetaxe zu bezahlen.

Registerführung
Meldepflicht **Art. 3**¹ Die Gemeinde führt jedes Jahr ein Register über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde, die mehr als sechs Monate alt sind.
² Halterinnen und Halter sind verpflichtet, ihren Hund unmittelbar nach dessen Anschaffung oder bei Zuzug zur Aufnahme ins Register zu melden.
³ Verkaufte oder verstorbene Hunde sind ohne Verzug unter Rückgabe der Kontrollmarke auf der Gemeindeverwaltung abzumelden.

Kontrollmarke **Art. 4**¹ Als Ausweis über die vollzogene Registrierung dient eine nummerierte Marke, die am Halsband des Hundes gut sichtbar zu befestigen ist.
² Für Hunde, die auf Grund ihres Alters noch nicht taxpflichtig sind oder für die die Taxe erst im darauffolgenden August fällig wird, wird die Kontrollmarke nach der Registrierung gratis abgegeben.
³ Die Kontrollmarke ist nicht auf andere Hunde übertragbar.

Bezug der
Hundetaxe **Art. 5**¹ Im Sommer des jeweiligen Jahres werden die Halterinnen und Halter mit Publikation im Anzeiger Büren und Umgebung aufgefordert, alle neuen oder nicht registrierten Hunde bei der Gemeindeverwaltung zu melden und die Hundetaxe zu entrichten.
² Im August stellt die Gemeindeverwaltung den Halterinnen und Haltern für die registrierten Hunde die Hundetaxe fürs laufende Jahr in Rechnung. Sie ist innerhalb von 30 Tagen zahlbar.
³ Halterinnen und Halter, die ihre Hundetaxe nicht fristgerecht bezahlen und erfolglos gemahnt werden, müssen einen Zuschlag von Fr. 40.00 pro Hund bezahlen. Die Kosten für die zweite Mahnung werden nach Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Lengnau verrechnet.

Impfpflicht **Art. 6** Die Halterinnen und Halter der Hunde sind verantwortlich für die Impfung der Tiere.

Beaufsichtigung
und Hundehaltung

Art. 7 ¹ Hunde müssen so gehalten werden, dass sie Menschen nicht verletzen, gefährden oder belästigen und Tiere nicht verletzen oder gefährden können. Die Halterinnen und Halter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung zu sorgen¹.

² Halterinnen und Halter, die zum ersten Mal einen Hund halten, müssen sich ausbilden lassen. Der erworbene Sachkundenachweis ist der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

³ Es ist verboten, Hunde zu reizen oder auf Menschen und Tiere zu hetzen.

⁴ Hunde dürfen nur hierfür geeigneten Drittpersonen anvertraut werden.

Leinenzwang

Art. 8 ¹ Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, sind generell an der Leine zu führen.

² Hunde müssen zudem an der Leine geführt werden
- aufgrund der Bestimmungen des übergeordneten Rechts (z. Bsp. Jagdgesetz)
- auf Anordnung hin im Einzelfall²

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 7 Diese Verordnung tritt per 01.07.2013 in Kraft.

2543 Lengnau BE, 16. Juli 2013

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

Max Wolf

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Die vorstehende Verordnung der Einwohnergemeinde Lengnau ist 30 Tage bei der Präsidialabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Büren und Umgebung vom 13. Juni 2013 bekannt gemacht. Einsprachen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist keine unterbreitet worden.

2543 Lengnau BE, 16. Juli 2013

Der Geschäftsleiter

Marcel Krebs

¹ Art. 13 Ortspolizeireglement der Einwohnergemeinde Lengnau

² Art. 13 Ortspolizeireglement der Einwohnergemeinde Lengnau